

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

78 (19.3.1840)



Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs. (Fortsetz.) §. 83. (Vorsätzlich oder fahrlässig.) Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob solche zum bösen Vorsatz, oder bloss zur Fahrlässigkeit, oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen sey. §. 84. (Fälle der Straflosigkeit.) Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen, oder aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maas erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet. §. 85. Eben so wenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines an sich erlaubten, und den Umständen gemäß angewendeten, Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich, und von dem Angegriffenen beabsichtigt war. §. 86. (Erlaubte Selbsthülfe.) Ausser den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt: 1) dem rechtmäßigen Besitzer, und Denjenigen, die ihm beistehen, um Den, der in sein Besitztum gewaltthätig eingedrungen, eingebrochen, oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwedete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen; 2) Jedermann, um Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That erappt sind, festzunehmen, und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

Titel IV. Von dem Vorsatz u. der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urheber und Gehülfe. §. 87. (Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorwurf zugerechnet. §. 88. (Unbestimmter oder alternativer Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf Einen oder den Andern von mehreren möglichen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist. §. 89. (Verletzung einer andern Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Irrthum oder Verwechslung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird. §. 90. (Fahrlässigkeit.) Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß vorhersehen konnte und zu vermeiden vermocht hätte, wird dafür nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat. §. 91. (Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten, Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind. §. 92. (Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesetze einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. §. 93. (Begriff desselben.) Ein Verbrechen, zu dessen gesetzlichen Begriff ein bestimmter Erfolg gehört, ist erst mit dem Eintritt dieses Erfolgs als vollendet anzusehen. §. 94. (Entfernter Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als entfernter Versuch dieses Verbrechens zu bestrafen. §. 95. (Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen. §. 96. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein. §. 97. Wegen Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet wurde, welches vom Gesetze im Falle der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, kann gegen den Urheber derselben, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr bis fünf Jahre erkannt werden. §. 98. (Gebrauch untauglicher Mittel.) Die Strafe des entfernteren Versuchs tritt selbst dann ein, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens sich aus Uebereilung, Irrthum oder zufälliger Verwechslung statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern untauglichen Mittels bedient hat. §. 99. (Nächster Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens notwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg aus Ursachen nicht eingetreten, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, so ist die That als nächster Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. §. 100. (Irrthum in der Person oder dem Gegenstand.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetze im Falle der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, in den Fällen des §. 89 jene andere Person oder jene andere Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihr nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens notwendig war, die Strafe des entfernteren Versuchs ein. §. 101. (Strafe a. Des entfernteren Versuchs.) Die Strafe des entfernteren Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht acht Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde. §. 102. (b. Des nächsten.) Die Strafe des nächsten Versuchs darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus

betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger als ein Viertel derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre. §. 103. Wenn die durch den nächsten Versuch verschuldete Freiheitsstrafe im einzelnen Falle weniger beträgt, als das niederste gesetzliche Maß der für das vollendete Verbrechen gedrohten Strafeart, so ist die nächste gelindere Strafeart anzuwenden. §. 104. Der nächste Versuch einer strafbaren That, welche im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hat, wird von der Strafe der Dienstentlassung, der entferntere Versuch dagegen, so wie der Versuch einer strafbaren That, welche im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hat, von einer Freiheitsstrafe getroffen, bei deren Ausmessung die im §. 141 festgesetzte stellvertretende Strafe zu Grunde gelegt wird. Gehört jedoch der Schuldige nicht zur Klasse der niederen Diener (§. 607), so ist statt der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden zu erkennen. §. 105. Ist der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen wegen eingetretener Reue oder aus irgend einem andern Beweggrund von der wirklichen Vollführung der That freiwillig wieder abgestanden, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein. §. 106. (Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur Derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat. §. 107. (Geminderte Strafbarkeit des Anstifters.) Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehülfs (§. 120) herabstinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letzte noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde. §. 108. (Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens Auftrag erteilt, oder für dieselbe ein Lohnversprochen, so sind, sobald der Andere die Begehung zugesagt hat, beide Theile wegen entfernteren Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben. §. 109. (Fälle der Straflosigkeit des Anstifters.) Der Anstifter bleibt straflos, wenn er die angewendeten Bestimmungsgründe, wie namentlich den zum Verbrechen erteilten Befehl oder Auftrag, durch dessen Zurücknahme vor der Ausführung vollkommen wieder aufgehoben, oder wenn er in der Folge die Ausführung des Verbrechens selbst wieder abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte. §. 110. (Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung, Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird. §. 111. (Strafe.) Ist die vom Gesetze gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jedem einzelnen Theilnehmer treffende Maß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt. §. 112. Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfs herabstinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist. §. 113. (Straflosigkeit.) Würde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft. §. 114. Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des nächsten Versuchs. §. 115. Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden §. 114 vor der That die Uebri- gen von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des nächsten Versuchs; den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des entfernteren Versuchs. §. 116. Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des entfernteren Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebri- gen zugleich, so viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt im gleichen Falle straflos. §. 117. Der Anstifter sowohl, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von der verbrecherischen Verbindung so zeitig Anzeige gemacht haben, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, sind straflos. §. 118. (Gehülfe.) Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu betrachten. §. 119. Als Gehülfe ist namentlich anzusehen: 1) Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Uebereilung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt, oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt; 2) Wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung, oder durch Wachstehen, Kundschaftegehung, oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung, oder die Größe derselben befördert; 3) Wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 124) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist. §. 120. (Strafe der Gehülfsen.) Den Gehülfsen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen selbst begangen hätte, nämlich: 1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bei Verbrechen, die mit Todesstrafe; 2) zeitliches Zuchthaus bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind; 3) bei andern Verbrechen

unterstützt, ... National, ... Parteige...

Table with 2 columns: Name, Percentage. Includes entries like 108%, 101%, 81%, 2203, 143%, 163, 146%, 100%, 102%, 105%, 73%, 100%, 102%, 329%, 108%, 100%, 99%, 84%, 23%, 98%, 21%, 51%, 10%, 70%, 83%.



aber ein geringeres Maß der auf das Verbrechen gesetzten, oder die nächste geringere Strafart. §. 121. Die Gehülfe sind in dem Grade härter oder milder zu bestrafen, in welchem sie zur That mehr oder weniger beigetragen haben. §. 122. Hat der Gehülfe bei Ausführung des Verbrechens einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden. §. 123. Wer dem Thäter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat. §. 124. (Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständnis dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wesentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Erlangung oder des Genußes der Borthelle aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besonderen Vergehens der Begünstigung schuldig. Dahin gehört namentlich: 1) Wer wesentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist; 2) Wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt; 3) Wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wesentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Abzug an Andere verhilft. §. 125. (Strafe.) Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens von Gefängnis- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht sind. §. 126. Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht wurde. §. 127. (Straflosigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerter desselben Grades, Adoptivväter und Adoptivmütter, Pflegeväter und Pflegmütter, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat. §. 128. Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen, ein bestimmtes mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 70 und 77) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängnis- oder Geldstrafe getroffen, oder, in schwereren Fällen, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 129. Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in Einem der im §. 127 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde. §. 130. Die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen ist straflos, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen. §. 131. Jedoch wird Derjenige, welcher den ihm bekannten Urheber eines bestimmten Verbrechens, wegen dessen mit seinem Wissen ein anderer Unschuldiger in gerichtlicher Untersuchung ist, nicht anzeigt, von Gefängnis- oder Geldstrafe getroffen. §. 132. Von der Pflicht zu dieser Anzeige sind die im §. 127 bezeichneten Personen gegen einander ebenfalls frei, so wie ferner diejenigen, welche die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt haben.

V. Titel. Von der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung. §. 133. (Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind. §. 134. (Strafmilderung.) Die Zulässigkeit einer mildereren Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 75 und 76 aufgestellten Bestimmungen; 2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 67, 70, 71, 73 und 77 beim Daseyn des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle in vermindertem Grade vorhanden sind. §. 135. (Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser in der nämlichen Strafart, als bereits erkannt, eben so viele Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niederste Maß der erkannten Strafart herabsinkt. Ist solche Haft an einer Geldstrafe abzuzurechnen, so kommt hierbei der in §. 137 für deren Verwandlung in Gefängnisstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung. §. 136. (Strafverwandlung. a. Bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Gefängnisstrafe findet nur statt: 1) bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die erkannte Geldstrafe nicht erlegen; 2) bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwändern; 3) bei anderen Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen. §. 137. (Maßstab.) Bei solcher Verwandlung wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnisstrafe von vier und zwanzig Stunden gleich geachtet. §. 138. (b. Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen einen Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängnis gleich geachtet werden. §. 139. (Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so fern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niederste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 32 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die ohne Berücksichtigung der durch die §§. 55 bis 58 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume sogleich zu vollziehen sind. §. 140.

Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt. §. 141. (c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte in Folge eines frühern Strafurtheils schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze. §. 142. (Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt. §. 143. (Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen. §. 144. (Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere: 1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Eiferlichkeit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat. §. 145. (Strafminderungsgründe.) Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere: 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird; 3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene, Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat; 4) wenn der Thäter in einer besonders aufgelegten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; 6) wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat; 7) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen anbegeben, oder im Anfang der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekannt hat. §. 146. (Strafminderungsgründe.) Die nämlichen Voraussetzungen, welche bei der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze als Strafminderungsgründe gelten (§§. 134 und 135), berechtigen den Richter, bei Beurtheilung von Verbrechen, welche unter einem unbestimmten Strafgesetze stehen, unter das niederste, auf das Verbrechen gesetzte, Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der nämlichen Strafart herabzugehen, oder auf Eine der geringeren Strafarten zu erkennen.

VII. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen. §. 147. (Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die Strafe des schwersten Verbrechens mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen. §. 148. (Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Dritttheilen der Strafen der geringeren Verbrechen, und kann das höchste Maß der für das schwerste angedrohten Strafart nicht übersteigen. §. 149. (Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 138 in die härteren verwandelt. §. 150. (In höhere Strafarten.) Zu einer höheren Strafart darf der Richter wegen Zusammentreffen von Verbrechen nur dann übergehen, wenn die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maß der darauf gesetzten Strafart entweder erreicht, oder diesem doch so nahe kommt, daß dasselbe durch den Zusatz eines Dritttheils der durch die übrigen Verbrechen verschuldeten Strafen überschritten würde. §. 151. (Gefängnis in Arbeitshaus u. s. w.) Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 150 das höchste Maß der Kreisgefängnisstrafe erschöpft, so wird, nach Maßgabe der für die Strafverwandlung aufgestellten Vorschriften auf Arbeitshaus, und ist das höchste Maß der Arbeitshausstrafe erschöpft, auf zeitliches Zuchthaus erkannt. §. 152. (Folgen für die Ehrenrechte.) Im letzteren Falle treffen die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche sonst als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintreten (§. 17), den zu zeitlicher Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Regel nicht. Jedoch ist der Richter ermächtigt, außer den Fällen, in welchen er nach §. 41 auf diese Nachtheile gegen den zu bloßer Arbeitshausstrafe Verurtheilten erkennen kann, darauf auch im Falle zusammentreffender Verbrechen dann zu erkennen, wenn die in Folge der Verwandlung der mehreren Arbeitshausstrafen auszusprechende zeitliche Zuchthausstrafe sechs Jahre oder darüber beträgt. §. 153. (Höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe.) Das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe umfaßt in dem besonderen Falle zusammentreffender Verbrechen den Zeitraum von dreißig Jahren. §. 154. (Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen. §. 155. (Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder Eine dieser Strafen mehrmals verwirkt ist, wird nach Maßgabe der §§. 141 und 148 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnisstrafe erkannt.

(Schluß folgt.)



Todesanzeigen.

(1183.1) Nöttingen. Am 5. d. entschlief sanft unser guter Gatte, Vater, Schwieger- und Großvater, der gewesene evangelisch-protestantische Pfarrer Silber zu Eppelheim.

Was ich für mich und im Namen der Hinterbliebenen unseren Freunden hiermit tieftrauernd anzeige. Nöttingen, 14. März 1840.

Der Tochtermann, Steimmermann, Pfarrer.

(1188.1) Es hat dem Allmächtigen gefallen, den 12. d. M., Abends 9 Uhr, unsere innigstgeliebte Mutter und Großmutter, Kaspar Dhl's Wittwe, nach einem zurückgelegten Leben von 81 Jahren, 7 Monaten und 16 Tagen in ein besseres Jenseits abzurufen, wovon wir die nahen und ferneren Verwandten und Bekannten in Kenntniß setzen; zugleich danken wir denjenigen, die ihr die letzte Ehre zum Grabe erwiesen haben. Karlsruhe, den 15. März 1840.

Die Hinterbliebenen.

Literarische Anzeigen.

(1198.1) Karlsruhe. In der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe erschien so eben und ist in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Stellungen und Verhältnisse.

Dr. G. Bacherer.

In zwei Bänden. Erster Band.

Preis geh. 2 fl. 42 fr.

Inhalt dieses ersten Bandes:

Weltspiegel und Stimmen der Mahnung an Deutschland. — Der Konstitutionalismus und die reine Monarchie in Deutschland. — Zustände, Charaktere und Verhältnisse in Bayern. — Johann Gottfried von Pahl's Briefe an einen deutschen Zeitgenossen. Nebst politisch-literarischen Zugaben aus Pahl's Hinterlassenschaft.

Indem wir uns darauf beschränken, hier bloß den Hauptinhalt dieses ersten Bandes eines längst erwarteten, höchst interessanten Werkes anzudeuten, bemerken wir, daß der zweite Band, vielleicht den ersten an Gewicht und Bedeutsamkeit des Interesses noch überwiegend, binnen Kurzem nachfolgen wird.

(1218.1) Karlsruhe. In der Groß'schen Buchhandlung (M. Bielefeld) in Karlsruhe ist so eben erschienen:

Postkarte

Großherzogthums Baden

und des Königreichs Württemberg

der angrenzenden Länder.

Mit Angabe sämtlicher Eisenwege, Post- und Vicinalstraßen, aller Poststationen und der Distanzen.

Höhe der Karte 18" und Breite 18". Preis hübsch kolorirt 36 fr.; auf Leinwand ausgezogen in Futteral 1 fl. 24 fr.

Durch die gefällige Unterstützung der großherzoglichen Oberpostdirektion ist auf die Karte alle mögliche Sorgfalt verwendet worden, indem die Korrekturen von den hochwürdlichen Oberpostdirektionen dahier und in Stuttgart besorgt wurden, wodurch sie an Genauigkeit und Nützlichkeit allen bis jetzt von diesen Ländern erschienenen Postkarten vorzuziehen ist.

(1201.1) Karlsruhe. (Anerbieten.) Bei dem Unterzeichneten kann auf Oftern ein junger Mensch, der die hiesigen Lehranforderungen besucht, in elterliche Fürsorge und Pflege gebracht werden.

W. Reich, Lehrer; Adlerstraße Nr. 40.

(1243.1) Durlach. (Konzertanzeige.) Joseph Arizio aus Jovia in Piemont, Virtuoso auf der Violine, hat uns verpfändeten Dienstag im Saale zur Krone dahier mit einem kleinen Konzerte erfreut, welches so zu aller Zufriedenheit ausgefallen ist, daß jeder der Anwesenden gelassen mußte, noch nie solches gehört zu haben; er wird nun auf allgemeines Verlangen heute Abend 7 Uhr, als Donnerstag, den 19. d. M., im nämlichen Lokale ein zweites Konzert geben. Wir laden sämtliche Musikfreunde der nahen Residenz wie der Umgegend hiermit ein, diesem zweiten Konzert beizuwohnen, und sind zum Voraus überzeugt, daß jeder mehr als befriedigt den Ort verlassen wird. Einige Musikfreunde.

(1223.1) Durlach. (Dankefagung.) Durch das große Unglück, welches mich und meine sieben noch unerwachsenen Kinder, durch ein am 16. d. M., Morgens gegen 3 Uhr, ausgebrochenes Feuer, betroffen hat, sehe ich mich veranlaßt, meinen Dank allen Denjenigen, die mir zu Hülfe kamen, um etwas von meinen Mobilien zu retten, darzubringen. Besonders aber hat sich meines betroffenen Unglücks ein Fuhrmann sehr thätig angenommen, der mich und meine Kinder vom Verbrennen rettete, indem er uns aufweckte, als das Hinterhaus schon in Flammen stand. Es haben sich ferner bei diesem Ereignisse die Herren geheimer Rath Baumüller, Professor Beckler, Rechtspraktikant Lacoche, Stadthausmeister Deimling, Gemeinderath und Werkmeister Gengst, Gemeinderath Kinder, Gastwirth Baumer, die sämtliche Pionnierkompagnie und noch Mehrere, deren Namen, wie

bei mir eingesehen werden. Stodach, den 6. März 1840.

(1239.3) Karlsruhe. (Brennholzversteigerung.)

Donnerstag, den 26. d. M., Morgens 8 Uhr,

werden aus den Domänenwäldungen ruppurrer Forst's durch Bezirksförster Schmitt

- 12 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 5 eichenes, 7 gemischtes, 8 1/2 buchenes Prügelholz, 4 1/2 gemischtes, 752 Stück buchenes Wellen, 739 gemischte, 1000 gemischte Bohnenstücken und 1000 birchene Reifstücken

öffentlich versteigert werden, und die Steigerer hiermit eingeladen, sich an obgedachtem Tag und Stunde zu Ruppurr am Forsthaus einzufinden. Karlsruhe, den 17. März 1840.

Groß. bad. Forstamt Ettlingen. Fischer.

(1190.3) Walldorf. (Holzversteigerung.) Samstag, den 21. d. M., Morgens 9 Uhr, wird im hiesigen Gemeindefeld, f. g. Hochholz, folgendes Gehölz auf dem

Platze selbst versteigert, als: 16 Stämme Holländereichen, 28 eichenes Baum- und Nugholz, 2 Nischen, 24 Klafter eichenes Scheiterholz und 700 Stück eichene Wellen.

Walldorf, den 15. März 1840. Bürgermeisterrat. Forst.

(1191.2) Stuttgart. (Pferdeverkauf.) Samstag, den 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

werden zwei zum Fahren und Reiten gleich brauchbare Pferde, im Alter von 8 und 9 Jahren, ungefähr 17 Faust hoch und englirt, im Hofe des kön. Marstallgebäudes öffentlich versteigert.

(1238.1) Nr. 1728. Karlsruhe. (Hausversteigerung.) In der Erbteilungsache des verstorbenen Bäckermeisters Peter Wappich dahier, wird

Montag, den 23. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf hiesiger Stadtamtsrevisoratskanzlei das zur Verlassenschaft gehörige, in der Erdbrünnenstraße stehende, und mit Nr. 37 bezeichnete zweistöckige Wohnhaus, sammt einstöckigem Hintergebäude, Waschküchen, Holz- und Schweinestall, nebst Bäckereieinrichtung; einseitig Herr Graf von Broussel, anderwärts Kaufmann Ulrich, zum Dritten- und Letztmal öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe, den 17. März 1840. Groß. bad. Stadtamtsrevisorat. Kerler.

(1199.3) Niederbühl. (Hausversteigerung.) Unterzogener läßt seine Behausung sammt Gärten in Niederbühl (die ehemalige Geigerische Tabakfabrik) für ein Eigen-

thum am Montag, 30. März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthaus zum Schwanen in Niederbühl versteigern. Das Gebäude eignet sich zu jedem beliebigen Gewerbebetrieb, um so mehr, da das Ganze von Altemend umgeben, welche billig anzukaufen ist.

Das Versteigerungsobjekt, sowie auch die Kaufbedingungen können täglich bei Schwamewirth Becker in Niederbühl eingesehen werden.

Niederbühl, bei Raßatt, den 15. März 1840. Louis Ellenbaß.

(1209.3) Rappena. (Den Schul- und Rathhausbau zu Rappena betr.) Mit höherer Genehmigung wird zu Rappena ein neues Schul- und Rathhaus erbaut. Die Ueberschlags-

summe beträgt 6765 fl. 42 fr. Zur Versteigerung der Arbeiten und Lieferungen dazu, im Wege des Adstreichs, wird

Montag, den 6. April, früh 8 Uhr, dahier angeordnet; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, das Anbot zu machen mit gehörig beglaubigten Vermögenszeugnissen auszureichen haben.

Riße, Ueberschläge und die Bedingungen können vorher bei dem Bürgermeister dahier eingesehen werden. Rappena, den 16. März 1840. Bürgermeisterrat. Reinhardt.

(1212.2) Neufreyst. (Gasthausversteigerung.) Das schon früher beschriebene Gasthaus zur Rose, mitten im Städtchen Neufreyst, wird

Montag, den 23. März, Nachmittags 2 Uhr, im Hause selbst einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Der Zuschlag erfolgt sogleich, wenn der Anschlagpreis erreicht ist. Der Eigentümer

A. Adler, zur Rose.

(1088.3) Stodach. (Gasthausverkauf.) Wegen fortdauernder Kranklichkeit meiner Gattin sehe ich mich veranlaßt, mein ganz neu eingerichtetes Gasthaus, mit der analen Lastergerechtigkeit zum grünen Baum dahier, aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist mitten in der Stadt, sehr gut gebaut, mit geräumigen vorzüglichen Kellern, und kann auf Verlangen auch ohne die Lastergerechtigkeit veräußert werden.

Die Kaufbedingungen und die Realitäten können täglich

bei mir eingesehen werden. Stodach, den 6. März 1840.

(1195.3) Karlsruhe. (Die Lieferung von Welschkornlaub.) Für den Bedarf der hiesigen Garnison mit Gottesau und Durlach sind mehrere Hundert Zentner Welschkornlaub erforderlich, deren Lieferung im Ganzen oder Partieweise im Wege der Submission in

Wald gegeben wird. Die Gemeinden oder Landleute, welche diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen gesonnen sind, werden hiernach eingeladen, ihre Submissionen bis zum 31. d. M. an die unterzeichnete Stelle dahier einzureichen.

Die Bedingungen sind folgende: 1) Darf nur das Welschkornlaub, welches den Fruchtsolben umgibt, hierzu verwendet werden; das härtere, an dem Stengel befindliche Laub wird nicht angenommen.

2) Das Laub muß alsbald nach der Ernte von den Kolben abgenommen und getrocknet werden.

3) Wenn das eingelieferte Laub nicht ganz getrocknet ist, so muß sich der Akkordant eine verhältnismäßige Mindererung des Gewichts gefallen lassen.

4) In der Submission muß bestimmt ausgedrückt seyn, wie viel Zentner Welschkornlaub der Unternehmer zu liefern Willens ist, und welcher Preis per Zentner dafür gefordert wird.

5) Die bedungene Zahlung wird nach erfolgter Ablieferung des in der Submission bestimmten Quantum von der unterzeichneten Verwaltung geleistet. Karlsruhe, den 14. März 1840. Groß. bad. Kasernenverwaltung. Jaeger.

(1050.3) Kniezingen. (Gastwirthshausverkauf.) Die Adlerwirth Wagner'sche Eheleute von Kniezingen sind Familienverhältnisse wegen entschlossen, ihr Gastwirthshaus zum Adler, sammt Zugehör, auf

Samstag, den 4. April 1840, Nachmittags 2 Uhr, im Hause selbst durch Steigerung zu verkaufen.

Das Gastwirthshaus, welches, mitten im Ort, an der Hauptstraße liegt, wo wirklich an der neuen Poststraße zur Schiffbrücke über den Rhein, nach Rheinbayern und Frankreich, stark gearbeitet wird, und welches von Karlsruhe nur eine Stunde, und bis zur Schiffbrücke nur eine halbe Stunde entfernt liegt, hat sich einer starken Frequenz zu erfreuen; dieses besteht:

1) In einer massiv von Stein erbauten zweistöckigen Behausung von 54 Schuh Breite und 60 Schuh Tiefe; der untere Stock enthält: eine große Wirthsküche und 4 Nebenzimmer, große Küche und Küchenammer, großer gewölbter Keller und ein Balkenkeller.

2) Im oberen Stock: ein großer Tanzsaal und 4 Nebenzimmer, sodann großer Speicher mit 3 Dachstammern.

3) Große Hofraithe mit Pumybrunnen, Holzschopf, 6 Schweineställe, große Scheuer und Stallungen zu 40 Stück Vieh.

4) Hinter dem Haus und Hofraithe ungefähr ein Morgen großer Gemüsegarten, worin sich eine neue, gedeckte Regelbahn befindet.

Unnehmbare Gebote werden auch vorher angenommen, so wie unsere billige Bedingungen täglich vernommen werden können. Kniezingen, den 6. März 1840. Adlerwirth Wagner.

(1098.3) Wolfach. (Jahrmarktversteigerung.) Der dahier alljährlich auf Mittwoch vor Lätare abgehaltene Jahrmarkt, wird wegen eingetretener Hindernisse auf den kommenden 1. April d. J. verlegt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Wolfach, den 8. März 1840. Bürgermeisterrat. Bährer.

(1028.3) Nr. 3935. Raßatt. (Gebittallabnung.) Joseph Hoffmann, gemeiner Bürger und Bauer zu Stollhofen, geboren am 28. März 1763, und dessen Ehefrau Elisabeth Leppert, geboren den 2. Mai 1786, welche mit ihren Kindern Charitas und Laurentius im Jahr 1798 von Stollhofen weggezogen sind, und bisher keine Kunde von sich gegeben, werden auf

binnen Jahresfrist dahier zu melden, und die der Joseph Hoffmann'schen Ehefrau aus dem Nachlass ihrer verstorbenen Schwieger Maria Anna Leppert, gewesenen Ehefrau des Benedict Frisch in Schiffling, angefallene Erbschaft im Betrag von 303 fl. 46 fr. in Empfang zu nehmen, um so gewisser, als sie ansonsten für verschollen erklärt und deren bekannte nächste Verwandte in den fürsorglichen Besitz der Erbschaft eingesetzt werden würden. Diese Aufforderung gilt auch dem abwesenden Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern der Hoffmann'schen Ehefrau. Raßatt, den 15. Februar 1840. Groß. bad. Oberamt. Schaaff.

(993.3) Nr. 4889. Bruchsal. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Joseph Wänch von Bruchsal, Katharina, geborene Heuther, hat gegen ihren Gemann eine Ehecheidungsgläge auf den Grund harter Mißhandlung und Ehebruchs erhoben. Der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird daher in Gemäßheit höfgerichtlicher Verfügung vom 17. und vom 24. Febr. d. J., Nr. 1874, I Sen., aufgefordert, sich

binnen 2 Monaten vor dem Oberamte Bruchsal zu stellen und auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls er mit seiner Vernehmlassung abgegeschlossen und nach Lage der Akten erkannt werden soll. Bruchsal, den 28. Febr. 1840. Groß. bad. Oberamt. Weigel.

(1024.3) Nr. 5322. Lahe. (Entmündigung.) Maria Fria von Nonnenweier wurde heute wegen Blödsinn entmündigt, und ihr Kristman Schläger als Pfleger bestellt, was hiermit bekannt gemacht wird. Lahe, den 29. Febr. 1840. Groß. bad. Oberamt. Laug.

vd. Orsines.



(1172.3) Nr. 2811. Haslach. (Schuldenliquidation.) Gegen Zeugweber Joseph Käufer von Haslach haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Samstag, den 25. April d. J., Vormittags 7 1/2 Uhr.

auf diesseitiger Amtszanlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschoß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Haslach, den 29. Februar 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Dilger.

(1067.3) Nr. 4114. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Schullehrers und früheren Gemeindecassiers Friedrich Vogel in Sinsheim haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 7. April d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschoß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich eines etwaigen Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Sinsheim, den 1. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Spangenberg.

(1129.3) Nr. 8560. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Wunibald Dit von Engen haben wir Sant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 13. April d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse erheben wollen, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschoß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Besage, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschoßes, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Engen, den 6. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Leo.

(803.3) Nr. 3409. Stodach. (Schuldenliquidation.) Gegen Stephan Wunderle von Ludwigshafen hat man unter'm 11. v. M., Nr. 724, die Sant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Dienstag, den 14. April d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet; es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Santmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschoß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Besage, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschoßes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Stodach, den 19. Febr. 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lugo.

(1151.3) Nr. 3938 - 41. Weinheim. (Schuldenliquidation.) Georg Peter Liebing, Friedrich Stod, Georg Kling und Georg Graf von Großsachsen, und die Ehefrau des Bernhard Knapp von Weinheim sind geionnen nach Amerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselbe zu machen haben, aufgefordert, solche in der auf Montag, den 30. März d. J., Vormittags 8 Uhr

anberaumten Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden und zu begründen, als später von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr geholfen werden könnte.

Weinheim, den 9. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Godel.

(1152.3) Nr. 2487. Gerlachshausen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Paul Horn von Hessel haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt

zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 7. April d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschoß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Gerlachshausen, den 24. Febr. 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Gaff.

(1114.3) Nr. 4863. Bühl. (Schuldenliquidation.) Laver Kiebeser und seine Ehefrau Helena, geborene Decker, von Lauf, Lorenz Weiss und seine Ehefrau Magdalena, geb. Beck, von da, Georg Amis und seine Ehefrau Franziska, geb. Schönig, von da, Anton Wollmer und seine Ehefrau Monifa, geb. Steimel, von da, Benedikt Sailer und seine Ehefrau Theresia, geb. Steimel, von da und Michael Kropp und seine Ehefrau Wallburga, geb. Stiegele, von Weitenung

sind geionnen, nach Ungarn auszuwandern. Ihre Gläubiger werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Samstag, den 28. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet wird, und denjenigen, welche in dieser Tagfahrt ihre Forderungen nicht liquidiren, später dahier zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden kann.

Bühl, den 26. Februar 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Kuenzer.

(840.3) Gengenbach. (Schuldenliquidation.) Die Erben des am 12. September v. J. zu Zell verstorbenen Weggermeisters Mathias Vollmer haben die Erbschaft mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses angetreten, und um Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger zur Angabe ihrer etwaigen Forderungen gebeten.

Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 24. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Zell vor dem dortigen Theilungskommissariate anberaumt, wobei alle Gläubiger des Mathias Vollmer zu erscheinen und ihre Forderungen an die Erbmasse geltend zu machen haben, widrigenfalls dieselben ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Gengenbach, den 19. Febr. 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Berg.

(1160.2) Nr. 3694. Achern. (Schuldenliquidation.) Mathias Lorenz von Fautenbach wünscht mit seinen Gläubigern sich auf dem Vergleichswege abzufinden, und hat deshalb den Antrag gestellt, daß solche mit ihm vorgeladen werden.

Da ihm aber der Stand seiner Schulden selbst nicht vollständig bekannt ist, so wird auf Verlangen des Schuldners und nach Ansicht der §§. 817, 818 der P. D. Tagfahrt zum Versuch eines Stundungs- und Nachlassvergleichs auf Mittwoch, den 29. April d. J., früh 9 Uhr,

angeordnet; wozu sämtliche Gläubiger unter Bedrohung des Rechtsnachtheils, im Falle ihres Nichterscheinens als der Mehrheit bestimmend angesehen zu werden, auf die hiesige Gerichtskanzlei vorgeladen werden.

Man verbindet damit die Anzeige, daß in der Vergleichstagfahrt der Vermögens- und Schuldenstand, soweit er bisher erborgen werden konnte, den zusammenberufenen Gläubigern mitgetheilt werden wird.

Achern, den 6. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ahles.

(1178.2) Nr. 6155. Durlach. (Schuldenliquidation.) Friedrich Wälde von Königsbach, Schuhmachermeister, und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Müller, wollen auswandern. Zur Nichtigstellung des Vermögens ist Tagfahrt auf Dienstag, den 31. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

bestimmt; es werden hiermit alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an das Vermögen der Friedrich Wälde'schen Eheleute Ansprüche machen wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche an der festgesetzten Tagfahrt schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, hier anzumelden, zur Vermeidung der durch die sofortige Auswanderung mit Vermögenswegzug für die nichtangemeldeten Gläubiger entstehenden Nachtheile.

Durlach, den 14. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Waag.

(1127.3) Nr. 6469. Raßatt. (Schuldenliquidation.) Zur Schuldenliquidation der nach Amerika auswandernden Grasmus Walz'schen Eheleute von Ruppenheim und Michael Bauer, ledig, von Au am Rhein, wird hiermit Tagfahrt auf Montag, den 30. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls den Auswanderern der Reisespaß ausgefolgt wird.

Raßatt, den 7. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Wed.

(1186.3) Bruchsal. (Gläubigeraufforderung.) Die gesetzliche Erbin des unter'm 7. Dez. 1839 dahier gestorbenen pensionirten Regierungsekretärs Johann Valentin Heunisch, Katharina, geborene Heunisch, hat mit Zustimmung ihres Ehegatten, Franz Carl, Handelsmann in Frankfurt a. M., die Erbschaft nur unter Vorbehalt des Erbverzeichnisses angetreten. Die Gläubiger der Verlassenschaft werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche bis Samstag, den 4. April d. J., Vormittags 8 Uhr,

bei dem mit der Liquidation beauftragten Theilungskommissar Steinte dahier anzumelden, als ihnen sonst dieselben nur auf jenen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, welcher nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erbin gekommen ist.

Bruchsal, den 14. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Winter.

(1137.3) Nr. 5060. Dierich. (Gläubigeraufforderung.) Die Testamentserben des kinderlos verstorbenen Bürgers und Bauers Christian Brandstetter von Renchen haben die Erbschaft nur unter Vorbehalt des Erbverzeichnisses angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Erbmasse zu machen gedenken, aufgefordert, solche in der auf Donnerstag, den 26. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumten Tagfahrt auf diesseitiger Amtszanlei um so gewisser anzumelden, als ihnen sonst bei ihrem Ausbleiben ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten würden, welcher nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Dierich, den 3. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Jungling.

(1179.2) Durlach. (Aufforderung.) Dem Antrage der Erbtheiligen gemäß werden alle jene, welche an den dahier verlebten Großh. Hauptmann Karl Gossy eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor der Theilungskommission unter Vorlage der Beweisurkunden anzumelden, indem sonst bei der vor sich gehenden Theilung keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Zugleich werden auch diejenigen, denen der Verstorbene etwas geliehen hat, angegangen, ihre Schuldigkeit an gedachter Tagfahrt anzugehen.

Durlach, den 14. März 1840. Großh. bad. Amtskreisforat. Eccard.

(1175.3) Nr. 5065. Ettenheim. (Aufforderung und Fahndung.) Der Webergeselle Ignaz Bey von Herbezheim hat sich des Verbrechens des Diebstahls und der Unterschlagung anvertrauter Habe schuldig gemacht und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Es wird deshalb dieselbe aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu stellen und sich über die ihm zur Last liegenden Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten werde verfügt werden.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf Ignaz Bey, dessen Personbeschreibung nicht angegeben werden kann, fahnden und im Vernehmungsfalle anher ausliefern zu wollen.

Ettenheim, den 8. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Ringold.

(1104.3) Nr. 4371. Sinsheim. (Aufforderung.) Die Elisabetha Schweißfuch von Sinsheim, welche im Jahre 1785 geboren, eine Tochter des Küfers Jakob Schweinfuch, und seit 27 Jahren von hier abwesend ist, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, wird andurch aufgefordert, binnen Jahresfrist ihren jetzigen Aufenthaltsort dahier anzugeben und über ihre in 582 fl. 42 kr. bestehendes Vermögen zu verfügen, da sie sonst für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Sinsheim, den 6. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

(1075.3) Nr. 4164. Sinsheim. (Entmündigung.) Der ledige Johannes Manly von Reichen ist wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihm der dortige Bürger und Leinewirthe Johann Georg Rupp als Pfleger beigegeben worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Sinsheim, den 4. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

(1174.3) Nr. 4672. Sinsheim. (Mundbitt-erklärung.) Gustav Bube von Abersbach ist wegen Verschwendung mundbitt gemacht und ihm Christoph Rath von dort als Beisitzer, ohne welchen er die im R. N. S. 513 genannten Rechtsgeschäfte nicht gültig abschließen kann, beigegeben worden, was zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Sinsheim, den 11. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

(767.3) Nr. 1894. Neckarbischofsheim. (Viktallabung.) Der ledige Christian Keller von Epsenbach ist im Jahr 1831 mit Zurücklassung eines Kapitals von 300 fl. nach Nordamerika ausgewandert. Da nun die Anverwandten sich zur Auslieferung dieses Kapitals gemeldet haben, so wird derselbe oder seine etwaigen Leibeserben aufgefordert, dieses Kapital binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen, oder sonst darüber zu verfügen, ansonsten solches den sich darum verwendeten nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt werden wird.

Neckarbischofsheim, den 1. Februar 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Benig.